

Räumstellenleitung bei Kampfmittelfunden

Executive Summary

Die Räumstellenleitung bildet das zentrale Bindeglied zwischen Bauherren, ausführenden Unternehmen und Behörden bei der sicheren Bearbeitung von Kampfmittelfunden. Dieser Bericht richtet sich an Bauherren und Sicherheitsbeauftragte und vermittelt ein fundiertes Verständnis über Aufgaben, Qualifikationsanforderungen, rechtliche Verantwortung und praktische Abläufe der Räumstellenleitung. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Sprengstoffgesetz und den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung ist essentiell für die rechtssichere und gefahrlose Projektdurchführung.

1. Definition und Grundlagen

1.1 Was ist ein Räumstellenleiter?

Der Räumstellenleiter (RSL) ist die verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, die mit der Leitung der unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragt ist[1]. Er fungiert als fachtechnisches Personal und trägt die Gesamtverantwortung für alle kampfmittelbezogenen Arbeiten auf der Baustelle.

Der Räumstellenleiter ist **nicht** mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Länder zu verwechseln. Während die staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste vorrangig Zufallsfunde und Flächenüberprüfungen bearbeiten, leitet der Räumstellenleiter die Arbeiten gewerblicher Kampfmittelräumfirmen im Rahmen von Bauvorhaben[2].

1.2 Rechtliche Einordnung

Die Kampfmittelräumung unterliegt strengen rechtlichen Rahmenbedingungen:

- **Sprengstoffgesetz (SprengG):** Regelt den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, einschließlich des Aufsuchens, Freilegens, Bergens und Aufbewahrens von Fundmunition[3]
- **Gefahrgutverordnung (GGVSEB):** Bestimmt den Transport von Kampfmitteln
- **DGUV Regel 113-003:** Definiert Sicherheitsstandards und Anforderungen an die verantwortliche Person
- **Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR):** Gelten als "Stand der Technik" für die Planung und Durchführung von Kampfmittelräumungen[4]

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG gelten die Regelungen für die staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste der Länder nicht, diese unterliegen dem Landesrecht. **Für gewerbliche Kampfmittelräumfirmen gelten jedoch die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes uneingeschränkt**[5].

2. Die Rolle des Räumstellenleiters

2.1 Verantwortungsbereich

Die verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG hat bei kampfmittelverdächtigem Untergrund folgende Kernaufgaben[6]:

- **Verantwortliche Steuerung und Koordination** aller Arbeiten auf der Räumstelle
- **Weisungsbefugnis** gegenüber allen auf der Räumstelle tätigen Personen – unabhängig von deren vertraglicher Bindung
- **Entscheidungshoheit** in allen sicherheitsrelevanten Fragen bezüglich Kampfmitteln
- **Überwachung** der Einhaltung des Arbeits- und Sicherheitsplanes
- **Freigabe** von Flächen nach erfolgter Räumung

Die Weisungsbefugnis des Räumstellenleiters ist umfassend und steht über zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen. Sobald Kampfmittelräumarbeiten durchgeführt werden, haben die zivilrechtlichen Anordnungsrechte des Auftraggebers in den Hintergrund zu treten[7].

2.2 Abgrenzung zu anderen Funktionen

Funktion	Qualifikation	Aufgaben
Räumstellenleiter	§ 20 SprengG + spez. Sachkunde DGUV-R 113-003	Gesamtleitung der Räumstelle Weisungsbefugnis
Fachtechnische Aufsichtsperson	§ 20 SprengG	Technische Aufsicht über Räumtrupps
Räumarbeiter/ Sondenführer	Fundmunitionslehrgang	Sondieren, Freilegen, Bergen von Kampfmitteln
Räumhelfer	16-stündiges Lehrprogramm	Vorarbeiten, Transport nach Anweisung

Table 1: Hierarchie und Qualifikationen auf der Räumstelle[8][9]

3. Erforderliche Qualifikationen

3.1 Befähigungsschein nach § 20 SprengG

Der Befähigungsschein nach § 20 SprengG ist die grundlegende Voraussetzung für alle verantwortlichen Personen im Bereich der Kampfmittelbergung[10]. Für dessen Erteilung sind folgende Nachweise erforderlich:

1. **Zuverlässigkeit:** Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die zuständige Behörde
2. **Fachkunde:** Erfolgreiche Teilnahme an Ausbildung und Prüfung bei einem staatlich anerkannten Lehrgangsträger
3. **Persönliche Eignung:** Gesundheitliche und charakterliche Eignung

4. **Mindestalter:** Vollendetes 21. Lebensjahr

Der Befähigungsschein muss gültig sein und auf der Räumstelle vorgewiesen werden können[11].

3.2 **Spezielle Nachweise für Räumstellenleiter**

Zusätzlich zum Befähigungsschein nach § 20 SprengG benötigt ein Räumstellenleiter folgende Qualifikationen und Nachweise[8]:

- **Nachweis der speziellen Sachkunde** gemäß DGUV-R 113-003 als "Verantwortliche Person"
- **Nachweis der Bestellung** als "Verantwortliche Person" gemäß § 19 SprengG durch das Unternehmen
- **Nachweis der Übertragung der Unternehmerpflichten** gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz
- **Praktische Erfahrung:** Bei Räumstellen mit Einsatz mehrerer Räumtrupps muss der Räumstellenleiter mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit als "Fachtechnische Aufsichtsperson" nachweisen

3.3 **Erlaubnis nach § 7 SprengG (Firmenbezogen)**

Das beauftragte Unternehmen benötigt eine firmenbezogene Erlaubnis gemäß § 7 SprengG[12]. Diese Erlaubnis umfasst:

- Den gewerbsmäßigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren von Fundmunition
- Das Bearbeiten, Transportieren (innerhalb der Betriebsstätte) und Vernichten von Munition

Wichtig: Wer ohne die erforderliche Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, macht sich nach § 40 SprengG strafbar[5].

3.4 **Mindestanforderungen an alle Mitarbeiter**

Alle auf der Räumstelle tätigen Personen müssen ein **16-stündiges Lehrprogramm** über folgende Themen absolviert haben[9]:

- Grundlagen der Organisation der Kampfmittelräumung
- Bergungs- und Sondiertechnik
- Gefährdung durch Kampfmittel
- Sicherheitsbestimmungen

4. **Ablauf der Kampfmittelräumung**

4.1 **Phasenschema nach BFR KMR**

Die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) definieren ein 3-stufiges Phasenschema als methodische Vorgehensweise[4]:

Phase A: Historische Erkundung

- Auswertung historischer Quellen (Luftbildauswertung, Kriegschroniken, Archive)

- Bewertung der möglichen Kampfmittelbelastung
- Erstellung eines Gutachtens zur Kampfmittelverdachtsfläche (KMVF)

Phase B: Technische Erkundung

- Geophysikalische Untersuchung (Magnetometrie, Georadar)
- Feststellender Bodeneingriff zur Verifizierung
- Gefährdungsabschätzung
- Bestätigung oder Ausschluss der Kampfmittelbelastung

Phase C1: Räumkonzept, Ausschreibung und Vergabe

- Erstellung eines detaillierten Räumkonzeptes
- Festlegung des Räumverfahrens
- Ausschreibung und Vergabe an qualifizierte Fachfirmen

Phase C2: Räumung, Abnahme und Dokumentation

- Durchführung der eigentlichen Kampfmittelräumung unter Leitung des Räumstellenleiters
- Freigabe der geräumten Flächen
- Abnahme und umfassende Dokumentation

4.2 Anmeldung und Vorbereitung

Der Auftragnehmer (Kampfmittelräumfirma) führt die Arbeiten in eigener Verantwortung durch. Dazu gehören[13]:

- **Anmeldungen** bei zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden, Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst)
- **Einholung von Leitungsauskünften** und Schachtscheinen
- **Erstellen von Arbeits- und Sicherheitsplänen** unter Berücksichtigung der DGUV Information 201-027
- **Einholen eines Räumkonzeptes** von der zuständigen Behörde oder einem Fachgutachter

4.3 Durchführung der Räumarbeiten

Die konkrete Durchführung umfasst folgende Schritte[14]:

1. **Herstellung der Räumfähigkeit:** Freischneiden, Ausholzen, Auspflocken der Räumfläche
2. **Sondieren:** Systematisches Absuchen mit geophysikalischen Geräten (Metalldetektoren, Magnetometer)
3. **Freilegen:** Manuelles Freilegen von Störpunkten bis zur eindeutigen Identifizierung
4. **Identifizieren:** Bestimmung des Fundstücks durch fachkundiges Personal
5. **Bergen:** Sicheres Heben und Verbringen in bereitgestellte Behältnisse
6. **Transportieren:** Transport zu einem geeigneten Aufbewahrungsort oder zur Entschärfung
7. **Aufbewahren/Übergeben:** Übergabe an den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder fachgerechte Lagerung

Wichtige Sicherheitsgrundsätze:

- Eine rein visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet[1]
- Mechanische Beanspruchung vermuteter Kampfmittel ist zu vermeiden
- Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen
- Bei der Bergung ist ein Mindestabstand (z.B. 25 m bei Flächenräumung) einzuhalten[15]

4.4 Flächenfreigabe

Nach Abschluss der Räumarbeiten erfolgt die Freigabe durch den Räumstellenleiter[1]. Diese Freigabe bestätigt:

- Die vollständige Bearbeitung der Fläche nach dem vereinbarten Räumkonzept
- Die Einhaltung aller Sicherheitsstandards
- Die Dokumentation aller Funde und Maßnahmen
- Die Baufreiheit für die nachfolgenden Gewerke

Die Freigabe ist schriftlich zu dokumentieren und bildet die Grundlage für die Weiterführung des Bauvorhabens.

5. Koordination mit Behörden und Beteiligten

5.1 Beteiligte Stellen

Bei Kampfmittelräumungen sind verschiedene Akteure involviert:

Beteiligte	Aufgaben/Zuständigkeit
Ordnungsbehörden	Meldestelle für Zufallsfunde Gefahrenabwehr
Polizei	Erstsicherung bei Zufallsfunden Unterstützung bei Evakuierungen
Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes	Bearbeitung von Zufallsfunden Übernahme geborgener Kampfmittel Entschärfung und Vernichtung
Bauherr/Auftraggeber	Beauftragung der Kampfmittelräumung Bereitstellung der Räumfläche
Räumstellenleiter	Leitung und Koordination der Räumstelle Weisungsbefugnis
Bauausführende Firmen	Bauarbeiten nach Flächenfreigabe Unterweisung durch Räumstellenleiter

Table 2: Übersicht der beteiligten Stellen

5.2 Kommunikationsschnittstellen

Der Räumstellenleiter fungiert als zentrale Koordinierungsstelle und muss folgende Kommunikationswege sicherstellen:

- **Mit dem Bauherren:** Regelmäßige Berichterstattung über Fortschritt, Funde und besondere Vorkommnisse
- **Mit Behörden:** Meldung von Funden, Abstimmung bei Evakuierungen, Übergabe geborgener Kampfmittel
- **Mit ausführenden Baufirmen:** Unterweisung, Koordination der Arbeitsabläufe, Freigaben
- **Mit Versorgungsunternehmen:** Abstimmung bezüglich Leitungen, Schachtscheine

5.3 Besondere Situationen

Zufallsfunde während laufender Bauarbeiten:

1. Sofortiger Baustopp im betroffenen Bereich
2. Absperrung der Gefahrenzone
3. Meldung an Ordnungsbehörde/Polizei
4. Information des Kampfmittelbeseitigungsdienstes
5. Weiteres Vorgehen nach Anweisung der Behörden

Evakuierungen:

- Festlegung des Evakuierungsradius durch Fachpersonal
- Koordination mit Polizei und Ordnungsbehörden
- Information der betroffenen Bevölkerung
- Durchführung unter behördlicher Anordnung

6. Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Arbeits- und Sicherheitsplan

Für jede Kampfmittelräumung ist ein spezifischer Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß DGUV Information 201-027 zu erstellen[8]. Dieser umfasst:

- Beschreibung der Räumfläche und des Kampfmittelverdachts
- Festlegung des Räumverfahrens
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen und Sicherheitsabstände
- Notfallpläne und Rettungswege
- Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse
- Regelungen für Arbeitsunterbrechungen

6.2 Konkrete Sicherheitsmaßnahmen auf der Räumstelle

1. Absperrung und Zugangskontrolle:

- Kennzeichnung der Räumflächen
- Regelung und Durchsetzung der Absperrung
- Zutrittsbeschränkung auf befugtes Personal

- Bei Arbeitsunterbrechung und -schluss: Kennzeichnung und ggf. Bewachung[15]
- 2. Sicherheitsabstände:**
 - Bei Bergung von Kampfmitteln: Mindestabstand von z.B. 25 m bei Flächenräumung[15]
 - Anpassung je nach Art und Kaliber des Kampfmittels
 - Festlegung im Arbeits- und Sicherheitsplan
- 3. Weisungsbefugnis:**
 - Herstellung klarer Weisungsbefugnis der verantwortlichen Person gegenüber allen Mitarbeitern[8]
 - Auch gegenüber Mitarbeitern anderer Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 4. Unterweisung:**
 - Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen
 - Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 5. Ständige Anwesenheit:**
 - Ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person nach SprengG auf der Räumstelle[15]
 - Keine Arbeiten ohne Aufsicht durch qualifiziertes Personal

6.3 Persönliche Schutzausrüstung

Je nach Gefährdungsbeurteilung kann folgende PSA erforderlich sein:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe
- Schutzhandschuhe
- Warnkleidung
- Bei besonderen Gefährdungen: Splitterschutzweste, Gesichtsschutz

6.4 Versicherungsschutz

Das beauftragte Kampfmittelräumunternehmen muss nachweisen[9]:

- **Haftpflichtversicherung:** Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe (mindestens 1 Million Euro)
- **Zusätzliche Unfallversicherung** für Arbeitnehmer:
 - Todesfall: mindestens 75.000 € pro Person
 - Vollinvalidität: mindestens 150.000 € pro Person (Invaliditätsgrundsumme)

7. Dokumentation

7.1 Dokumentationspflichten

Eine lückenlose Dokumentation ist aus rechtlichen und fachlichen Gründen unerlässlich. Folgende Unterlagen sind zu erstellen und zu archivieren:

- **Vor Beginn der Arbeiten:**
 - Räumkonzept mit Gefährdungsabschätzung
 - Arbeits- und Sicherheitsplan
 - Nachweise über Qualifikationen des Personals
 - Erlaubnis nach § 7 SprengG

- Befähigungsscheine nach § 20 SprengG
- Leitungsauskünfte und Schachtscheine
- **Während der Arbeiten:**
 - Tägliche Bautagebücher
 - Sondierpläne mit Markierung aller Störpunkte
 - Fundberichte mit Beschreibung, Lage, Foto
 - Bergungsprotokolle
 - Übergabeprotokolle an Kampfmittelbeseitigungsdienst
 - Unterbrechungen und besondere Vorkommnisse
- **Nach Abschluss der Arbeiten:**
 - Flächenfreigabebescheinigung
 - Abschlussbericht mit Zusammenfassung aller Maßnahmen
 - Pläne der bearbeiteten Flächen
 - Fotodokumentation
 - Statistik der Funde (Anzahl, Kaliber, Typ)

7.2 Aufbewahrungsfristen

Die Dokumentation sollte mindestens für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfristen aufbewahrt werden. Empfohlen werden:

- Mindestens 10 Jahre für Abschlussberichte und Freigaben
- 30 Jahre oder länger für Pläne und Fundlageberichte (spätere Bauvorhaben)

7.3 Digitale Dokumentation

Moderne Kampfmittelräumung nutzt zunehmend digitale Systeme:

- GPS-gestützte Fundorterfassung
- Digitale Sondierpläne und GIS-Systeme
- Foto- und Videodokumentation
- Cloud-basierte Projektverwaltung
- Elektronische Übergabeprotokolle

8. Haftung und Verantwortung

8.1 Strafrechtliche Verantwortung

Der Umgang mit Kampfmitteln unterliegt strengen strafrechtlichen Regelungen:

- Nach § 40 SprengG macht sich strafbar, wer ohne erforderliche Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht[5]
- Bei Unfällen mit Personenschaden können Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 222, 229 StGB) relevant werden
- Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden

8.2 Zivilrechtliche Haftung

Haftung des Räumstellenleiters:

Der Räumstellenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Kampfmittelräumung. Seine Haftung umfasst:

- Personenschäden bei unsachgemäßer Arbeitsausführung
- Sachschäden an Bauwerken, Leitungen oder Nachbargrundstücken
- Vermögensschäden durch Bauverzögerungen aufgrund fehlerhafter Räumung

Haftung des Unternehmens:

Das beauftragte Kampfmittelräumunternehmen haftet werkvertraglich für:

- Ordnungsgemäße Erfüllung des Werkvertrags
- Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards
- Mängel bei der Räumung (übersehene Kampfmittel)

Haftung des Bauherren:

Der Bauherr bleibt grundsätzlich verantwortlich für:

- Beauftragung eines qualifizierten Unternehmens
- Bereitstellung ausreichender Mittel und Zeit
- Verkehrssicherungspflicht auf seinem Grundstück

8.3 Übertragung der Unternehmerpflichten

Gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz können Unternehmerpflichten auf den Räumstellenleiter übertragen werden[8]. Diese Übertragung muss:

- Schriftlich erfolgen
- Den Umfang klar definieren
- Dem Beauftragten die notwendigen Befugnisse und Mittel einräumen

Die Übertragung entbindet den Unternehmer jedoch nicht vollständig von seiner Verantwortung – er bleibt verpflichtet, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Pflichten zu überwachen.

8.4 Rechtliche Vorrangstellung bei Kampfmittelgefahr

Bei Kampfmittelgefahr haben die Sicherheitsbestimmungen des Sprengstoffgesetzes Vorrang vor zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen[7]:

- Weisungen des Räumstellenleiters sind zu befolgen, auch wenn sie Bauverzögerungen verursachen
- Zivilrechtliche Anordnungsrechte des Auftraggebers treten zurück
- Dies schafft jedoch neue Anwendungsbereiche im Schadensersatzrecht bei unsachgemäßen Weisungen

9. Unterschied zwischen Räumstellenleitung und Kampfmittelräumung

Es ist wichtig, die verschiedenen Ebenen der Kampfmittelbearbeitung zu unterscheiden:

9.1 Kampfmittelräumung (Tätigkeit)

Die **Kampfmittelräumung** umfasst alle technischen Arbeiten:

- Sondieren, Freilegen, Identifizieren
- Bergen, Transportieren, Aufbewahren
- Erstellung der Räumfähigkeit
- Verschiedene Räumverfahren (Flächenräumung, baubegleitende Räumung, punktuelle Räumung)

9.2 Kampfmittelbeseitigung (erweiterte Tätigkeit)

Die **Kampfmittelbeseitigung** umfasst zusätzlich zur Räumung:

- Befördern/Verbringen über öffentliche Verkehrswege
- Entschärfen von Kampfmitteln
- Sprengen/Vernichten
- Diese Tätigkeiten sind den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdiensten oder speziell autorisierten Unternehmen vorbehalten[14]

9.3 Räumstellenleitung (Leitungsfunktion)

Die **Räumstellenleitung** ist die übergeordnete Leitungs- und Koordinationsfunktion:

- Verantwortung für die Organisation und sichere Durchführung aller Arbeiten
- Koordination zwischen allen Beteiligten
- Weisungsbefugnis auf der Räumstelle
- Schnittstelle zu Behörden und Bauherren
- Freigabe der Flächen

9.4 Vergleichstabelle

Aspekt	Räumstellenleitung	Kampfmittelräumung	KM Bes
Funktion	Leitung/Koordination	Technische Durchführung	Ents
Qualifikation	§ 20 SprengG + spez. Sachkunde	§ 20 SprengG oder Fundmunitionslehrgang	Staa Die: ode Spe
Weisungsbefugnis	Ja, umfassend	Nein	Beh
Tätigkeiten	Koordination, Freigabe	Bergen, Freilegen, Sondieren	Ents Spr
Haftung	Personal- und Organisationshaftung	Werkvertragliche Haftung	Hof wer

Table 3: Unterschiede der Funktionsebenen

10. Baubegleitende Kampfmittelräumung (Sonderfall)

10.1 Definition und Anwendungsbereich

Die baubegleitende Kampfmittelräumung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern eine zeitliche Anpassung der Räumarbeiten parallel zu den Bauarbeiten[8]. Sie wird angewandt, wenn:

- Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen oder dichte Leitungsnetze eine klassische Kampfmittelräumung unmöglich machen
- Der Zeitdruck des Bauvorhabens eine vorlaufende Kompletträumung nicht zulässt
- Kampfmittelverdacht konkret oder diffus festgestellt wurde

10.2 Besondere Anforderungen

Bei der baubegleitenden Räumung gelten erhöhte Anforderungen:

- Klar definiertes Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach DGUV Information 201-027
- Herstellung klarer Weisungsbefugnis der verantwortlichen Person gegenüber Mitarbeitern der Baufirmen[8]
- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen
- Schichtweiser Bodenaushub unter zusätzlicher visueller Kontrolle nach Freigabe[8]
- Wiederholung bis zum Erreichen der Aushubsohle

10.3 Erhöhtes Risikopotential

Die baubegleitende Räumung birgt besondere Risiken:

- Gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Gewerke in unmittelbarer Nähe
- Mögliche Übersehung von Kampfmitteln durch Störkörper
- Zeitdruck durch laufende Bauarbeiten
- Höhere Koordinationsanforderungen

Daher ist die Beauftragung eines erfahrenen Räumstellenleiters hier besonders kritisch.

11. Praktische Empfehlungen für Bauherren und Sicherheitsbeauftragte

11.1 Checkliste bei Projektbeginn

1. Kampfmittelverdacht klären:

- Historische Erkundung (Phase A) beauftragen
- Auskunft beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes einholen
- Luftbildauswertung durchführen lassen

2. Bei festgestelltem Verdacht:

- Technische Erkundung (Phase B) beauftragen
- Gefährdungsabschätzung erstellen lassen
- Räumkonzept entwickeln

3. Qualifiziertes Unternehmen beauftragen:

- Erlaubnis nach § 7 SprengG prüfen
- Qualifikationsnachweise des Personals anfordern
- Versicherungsschutz überprüfen
- Referenzen einholen

4. Vertragliche Regelungen treffen:

- Weisungsbefugnis des Räumstellenleiters festlegen
- Schnittstellen zu anderen Gewerken definieren
- Dokumentationspflichten vereinbaren
- Vergütungsregelungen bei Mehrfunden klären

5. Zeitplanung anpassen:

- Ausreichende Puffer für Räumarbeiten einplanen
- Abhängigkeiten mit nachfolgenden Gewerken berücksichtigen
- Mögliche Evakuierungen einkalkulieren

11.2 Qualitätskriterien für Kampfmittelräumfirmen

Bei der Auswahl eines Unternehmens sollten folgende Kriterien geprüft werden:

- **Zertifizierungen:** RAL-Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901) als Qualitätsnachweis[3][8]
- **Erfahrung:** Nachweisbare Referenzprojekte vergleichbarer Größenordnung
- **Personalausstattung:** Ausreichend qualifiziertes Personal mit gültigen Befähigungsscheinen
- **Technische Ausstattung:** Moderne Detektionsgeräte, Bergungsausrüstung, Fahrzeuge
- **Versicherungen:** Nachweis ausreichender Deckungssummen

- **Qualitätsmanagement:** Dokumentierte Prozesse und Schulungsnachweise

11.3 Typische Fehler vermeiden

Häufige Fehler bei Kampfmittelräumungen:

- **Unterschätzung der Problematik:** "Bei uns wurde noch nie was gefunden"
- **Zeitdruck:** Zu knappe Zeitplanung führt zu unsicheren Abkürzungen
- **Billiganbieter:** Auswahl nach Preis statt nach Qualifikation
- **Fehlende Dokumentation:** Unzureichende Beweissicherung bei späteren Funden
- **Unklare Zuständigkeiten:** Keine eindeutige Weisungsbefugnis des Räumstellenleiters
- **Fehlende Vorerkundung:** Beginn der Bauarbeiten ohne historische und technische Erkundung

11.4 Wirtschaftliche Aspekte

Die Kosten der Kampfmittelräumung sind abhängig von:

- Größe und Tiefe der zu räumenden Fläche
- Grad der Kampfmittelbelastung
- Angewandtes Räumverfahren
- Zugänglichkeit und Störkörperdichte
- Zeitrahmen und Dringlichkeit

Kostenplanung:

- Phase A (Historische Erkundung): ca. 2.000-8.000 €
- Phase B (Technische Erkundung): ca. 50-150 €/m² (abhängig von Fläche und Tiefe)
- Phase C2 (Räumung): stark projektabhängig, mehrere zehntausend bis Millionen Euro
- Einplanen eines Risikopuffers (10-20%) für Mehrfunde

12. Schlussfolgerungen

Die Räumstellenleitung nimmt eine Schlüsselposition bei der sicheren Bearbeitung von Kampfmittelfunden im Rahmen von Bauvorhaben ein. Die umfassenden rechtlichen Anforderungen gemäß Sprengstoffgesetz, die hohen Qualifikationsanforderungen und die weitreichende Verantwortung unterstreichen die Bedeutung dieser Funktion.

Zentrale Erkenntnisse:

1. Der Räumstellenleiter ist mehr als ein technischer Koordinator – er trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherheit auf der Räumstelle und verfügt über umfassende Weisungsbefugnisse.
2. Die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen (§ 20 SprengG, § 7 SprengG, spezielle Sachkunde nach DGUV) stellen sicher, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen.
3. Der strukturierte Ablauf nach den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) gewährleistet eine methodische, sichere Vorgehensweise vom ersten Verdacht bis zur Flächenfreigabe.

4. Die enge Koordination mit Behörden, Bauherren und ausführenden Firmen ist essentiell für den Projekterfolg.
5. Umfassende Dokumentation schützt alle Beteiligten und schafft Rechtssicherheit.
6. Die Haftungs- und Verantwortungsregelungen sind komplex und erfordern klare vertragliche Vereinbarungen.

Für Bauherren und Sicherheitsbeauftragte bedeutet dies:

Die Beauftragung eines qualifizierten, erfahrenen Räumstellenleiters und eines nach § 7 SprengG zugelassenen Unternehmens ist keine optionale Sicherheitsmaßnahme, sondern gesetzliche Verpflichtung und wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Investition in professionelle Kampfmittelräumung schützt Menschenleben, verhindert Bauverzögerungen und minimiert Haftungsrisiken.

Die Einhaltung der beschriebenen Standards und die sorgfältige Auswahl der Dienstleister nach den dargestellten Qualitätskriterien sind der Schlüssel zu einer erfolgreichen, sicheren Projektdurchführung in kampfmittelbelasteten Gebieten.

Referenzen

[1] DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). (2024). *DGUV Regel 113-003: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen*. Publikation 201-027. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/619>

[2] [Kampfmittelportal.de](https://www.kampfmittelportal.de). (2022). *Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)*. <https://www.kampfmittelportal.de/baufachliche-richtlinien-kampfmittelraeumung-bfr-kmr>

[3] GKD Kampfmittelräumung. (2025). *Kampfmittelräumung RAL-GZ 901*. https://gkd-kampfmittelraeumung.de/wp-content/uploads/2025/08/Kampfmittelraeumung-RAL-GZ_901-Ausgabe-neu.pdf

[4] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. (2024). *Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)*. https://www.bfr-kmr.de/dokumente/BFR_KMR_202406.pdf

[5] BFR KMR. (2017). Kapitel 3.3: Sonstige gesetzliche Regelungen des Bundes für den Umgang mit Kampfmitteln. https://www.bfr-kmr.de/kapitel_3.3.html

[6] BFR KMR. (2024). Anhang 9.1.5: Anforderungen an gewerbliche Auftragnehmer. https://www.bfr-kmr.de/anhang_9.1.5.html

[7] [Kampfmittelrecht.de](https://kampfmittelrecht.de). (2019). *Kompetenzen auf der Räumstelle – wer darf was? EOD LAW*. <https://kampfmittelrecht.de/kompetenzen-auf-der-raeumstelle-wer-darf-was>

[8] Bauportal BG BAU. (2022). *Bauaushubüberwachung und baubegleitende Kampfmittelräumung*. *BauPortal 1/2023*. <https://bauportal.bgbau.de/bauportal-12023/thema/sanierung-und-bauwerksunterhalt/bauaushubueberwachung-und-baubegleitende-kampfmittelraeumung>

[9] Innenministerium NRW. (2017). *Technische Verwaltungsvorschrift Kampfmittelbeseitigung*. https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2017-11/kampfmittelbes_verwaltungsvorgaben.pdf

- [10] WIWA Kampfmittelbergung. (2021). Befähigungsschein nach §20 SprengG. <https://wiwa-kampfmittelbergung.de/befaeigungsschein-nach-§20/>
- [11] Schießl, P. (2014). *Kampfmittelräumung aus Sicht der Bauwirtschaft*. Baugrund-Kolloquium 2014. https://izw.baw.de/publikationen/kolloquien/0/18_Baugrundkolloq2014_Schuessl_Kampfmittelraeumung.pdf
- [12] Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern. (2025). *Technische Anweisungen für den Munitionsbergungsdienst MV (TAB MBD-MV 2025)*. <https://www.brand-kats-mv.de/static/BKS/Dateien/PDF/Munitionsbergung/TAB/TAB MBD-MV 2025.pdf>
- [13] Landespolizei Schleswig-Holstein. *Technische Anweisungen des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein*. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/>
- [14] GKD Kampfmittelräumung. (2017). *RAL-GZ 901 Ausgabe 08.17*. https://gkd-kampfmittelraeumung.de/wp-content/uploads/2022/07/Kampfmittelraeumung-RAL-GZ_901-Ausgabe-08.17.pdf
- [15] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. (2018). *Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (Archivfassung September 2018)*. https://bfr-kmr.de/dokumente/archiv/BFR_KMR_Stand_September_2018.pdf